

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE RAAB

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 13. Februar 2026

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 2 Verordnung: Wassergebührenordnung

---

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Raab betreffend Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wassergebührenordnung)

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Raab verordnet:

#### § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Raab (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

#### § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für **angeschlossene unbebaute Grundstücke**: € 2.935,00
- (2) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für **bebaute Grundstücke**:
- a) bis 150 m<sup>2</sup> Bemessungsfläche nach Abs. 3 eine **Mindestanschlussgebühr** von € 2.935,00
- b) für jeden weiteren Quadratmeter über 150 m<sup>2</sup> Bemessungsfläche nach Abs. 3 pro m<sup>2</sup> € 17,30
- (3) **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke:
- a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
- b) Zur Bemessungsgrundlage zählende Flächen:
- Kellergeschosse** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Bars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume im Kellergeschoss zählen zur Bemessungsgrundlage.
- Dachräume** sowie **Dachgeschosse** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Räume im Dachraum oder Dachgeschoss, die für Freizeit- oder Hobbyzwecke genutzt werden, zählen zur Bemessungsgrundlage.

#### Wintergärten

**Garagen**, auch freistehende, angebaute und Kellergaragen werden mit einem Abschlag von 50 % berücksichtigt.

- c) Nicht zur Bemessungsgrundlage zählende Flächen:

**Balkone und Terrassen,**

die Nutzfläche der **Heiz-, Technik-, Schutz-** sowie **Brennstofflagerräume,**

**sonstige freistehende Nebengebäude**, die keinen Anschluss besitzen. Ein Nebengebäude ist nur dann als freistehend zu betrachten, wenn keinerlei Anbindung an das Hauptgebäude (z.B. durch ein Dach) besteht.

**Angebaute Holzscheunen** werden nicht zur Bemessungsgrundlage herangezogen, sofern diese keinen Anschluss aufweisen.

- d) Ausnahmeregelungen für:

**(ehemalige) landwirtschaftliche Betriebe:**

Bei (ehemaligen) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

**gewerbliche Betriebe:**

Gewerbliche Betriebe werden entsprechend ihrer Geschossfläche berechnet.

Für folgende Objekte, Objektteile bzw. Räumlichkeiten wird ein Abschlag von 50 % gewährt: Produktionshallen, Lagerhallen, Werkstattegebäude, Maschinenhallen, gewerblich genutzte Garagen.

Für betriebliche Autowaschanlagen wird die Bemessungsgrundlage um einen Zuschlag von 50 % erhöht. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil.

- e) Durch nachträgliche Verminderung der Bemessungsgrundlage und der folglich Neuberechnung findet eine Rückzahlung der bereits entrichteten Wasseranschlussgebühren nicht statt.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr in der Höhe von 2.935,00 € zu entrichten.

### § 3 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 - 4 zu entrichten.
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück, für welches bereits Anschlussgebühren gemäß § 2 entrichtet wurden, eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück, für welches bereits Anschlussgebühren nach Grundstücksgröße (Gebührenordnungen geltend für die Jahre 2021 bis 2025) entrichtet wurden, eine Vergrößerung der Grundstücksfläche ein, ist für das zusätzliche Grundstücksmaß eine Ergänzungsgebühr zu entrichten:

<b>für Wohnhäuser</b>	
für die ersten 1.600 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	€ 5,00/m <sup>2</sup>
und jeden weiteren m <sup>2</sup> über 1.600 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	€ 1,40/m <sup>2</sup>
<b>für gewerblich oder sonstig genutzte Grundstücke</b>	
für die ersten 1.600 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	€ 5,00/m <sup>2</sup>
und jeden weiteren m <sup>2</sup> von 1.601 bis 3.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	€ 1,70/m <sup>2</sup>
und jeden weiteren m <sup>2</sup> über 3.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	€ 0,90/m <sup>2</sup>
In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr in der Höhe von 2.935,00 € zu entrichten.	

- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Paragraphen findet nicht statt.

#### § 4 Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr, die eine jährliche Mindestgebühr enthält, zu entrichten.

Die **Wasserbenützungsgebühr** beträgt für den durch Wasserzähler gemessenen vollen Kubikmeter 2,35 €. Liegt der jährliche aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene mittels Zähler gemessene Wasserverbrauch unter 38 m<sup>3</sup>, so ist eine **jährliche Mindestgebühr** von 89,30 € pro Liegenschaft zu entrichten.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder wenn der Zählerstand nicht innerhalb der gesetzten Frist bekanntgegeben wird, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese berechnet sich nach einem jährlichen Wasserverbrauch von 38 m<sup>3</sup> pro im Haushalt gemeldeter Person (Hauptwohnsitz) und wird für mindestens eine Person pro Liegenschaft berechnet. Stichtag für die Ermittlung der gemeldeten Personen ist jeweils der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober des jeweiligen Jahres.
- (4) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als Verbrauch des Wassers und wird nach Abs. 1 verrechnet.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von 1,00 € bis Nenngroße 5 m<sup>3</sup> und 2,00 € bis Nenngroße 20 m<sup>3</sup> zu entrichten.

#### § 5 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in der Höhe von 0,15 € pro Quadratmeter Grundfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

#### § 6 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen vier Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine

solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15. November eines jeden Jahres, für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Die Wasserbenützungsgebühr und die Mindestgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

### **§ 7 Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **§ 8 Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Raab in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung, VBl. Nr. 5/2025, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
**Mag.<sup>a</sup> Agnes Reiter**